

(Fortsetzung zu Seite 10018.)

Aus der Schrift geht hervor, daß der Verein in den Jahren seines Bestehens ein segensreiches Stück Arbeit in betreff der Rabattfrage, Unterstützungs- und Begräbniskasse, Buchhandlungsgehilfenausbildung und des Zusammenschlusses zu einer Organisation von Verlegern und Sortimentern geleistet hat.

Stockholm.

Alfried Tieß.

Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Schrift.

Heft 1: Vorstufen der Schrift. Heft 2: Die Bilderschrift. Von H. Stübe. VI. Band der Monographien des Buchgewerbes. 1912 u. 1913. Leipzig, Deutscher Buchverbre-Verein. Je M 1.25 ord.

In den kleinen Monographien des Buchgewerbes sind von Stübe zwei interessante Bändchen erschienen, die über einen Kreis von Spezialforschern hinaus einen kurzen Überblick über das Material geben sollen, das zur Schriftbildung führte. Die Sichtung dieser graphischen Dokumente erfolgte nach dem Gesichtspunkte, ob sie als Erinnerungszeichen oder zu einem Mitteilungszweck entstanden waren. Alles übrige ist als Dokument primitiver Kunstübung ausgeschieden worden. In einem Einleitungskapitel: Stufen der Schriftbildung gibt Stübe kurz die hier anzuwendenden Kriterien. Die mannigfachen Schriftformen, die zu behandeln sind, versucht er nach dem Maße der Deutlichkeit zu gruppieren, die durch die Zeichen erreicht wird, wobei sich von ganz primitiven mnemotechnischen Knoten und Kerben bis zur Darstellung von Sätzen, endlich Wörtern eine immer größere Annäherung an die Sprache und eine Sprachschrift ergibt. Die einzelnen Kategorien der vorgeschichtlichen Schriftmalerei, der afrikanischen Negerschriften, der verschiedenartigen Bilderschriften, die bei den Indianern besonders mannigfaltig entwickelt worden sind, werden nach Volksstämmen geordnet. Eine große Anzahl höchst interessanter Dokumente, die in Reproduktionen beigegeben sind, werden auf ihre Bedeutung hin entziffert und damit dem Leser höchst erwünschte Aufklärung gegeben über ein Gebiet elementarer menschlicher Betätigung, das im allgemeinen dem Nichtspezialisten verschlossen scheint. Was Stübe in diesen beiden Heften bietet, ist im wesentlichen eine gut gruppierte und anschaulich geschilderte Materialsammlung, die von allen, die sich für das Schriftwesen interessieren, geschätzt werden dürfte.

P. W.

Kleine Mitteilungen.

Kunstwart — Dürerbund — Buchhandel. — Die erstmalig im Börsenblatt Nr. 219 angezeigte, in einer Auflage von 10 000 Exemplaren gedruckte Broschüre: Kunstwart — Dürerbund — Buchhandel, herausgegeben vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler, ist unmittelbar nach Erscheinen durch Vorausbestellungen vergriffen. Da bei der überaus lebhaften Nachfrage auch aus den Kreisen des Publikums eine Reihe Bestellungen teils gekürzt werden mußte, teils überhaupt nicht zur Auslieferung gelangen konnte, so ist der Neudruck einer gleichstarken Auflage sofort in Angriff genommen worden. Die Geschäftsstelle des Börsenvereins wird daher schon Ende dieser Woche wieder in der Lage sein, Bestellungen auszuführen zu können, und wir richten die Bitte an alle Firmen, denen die Anzeige entgangen sein sollte, umgehend ihren Bedarf aufzugeben. Der neuerliche Versuch, Stimmung gegen den Buchhandel durch den offenen oder versteckten Vorwurf eines angeblichen Boykotts gegen den Kunstwart in den von ihm zahlreichen Zeitungen und Zeitschriften beigelegten Abonnementseinladungen zu machen, läßt eine Verbreitung der Broschüre in allen literaturfreundlichen Kreisen des Publikums auch im Interesse des Sortiments wünschenswert erscheinen.

Zur Abgabe von Barsortimentskatalogen. — In dem in Nr. 218 abgedruckten Jahresbericht 1912/13 des Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden« ist auch einer Nummer der »Buchdrucker-Woche« Erwähnung getan worden, in der u. a. auf die Kataloge von Koehler und Volkmann verwiesen wird. Da die in Frage stehenden Barsortimente Wert auf die Feststellung legen, daß sie nicht durch Lieferung von Barsortimentskatalogen die Entwicklung von Buchdruckereien zu Buchhandlungen begünstigen, haben sie in einer der Redaktion der »Buchdrucker-Woche« auf Grund des § 11 des Pressegesetzes am 29. Septbr. eingesandten Berichtigung die Angaben des Artikelschreibers in der erwähnten Nummer der »Buchdrucker-Woche« als nicht den Tatsachen entsprechend zurückgewiesen. Gegenüber der dort aufgestellten Behauptung, daß jeder Buchdrucker, der eine Buchhandlung eröffne, die Barsortimentskataloge kostenlos geliefert erhalte, erklären sie, diese nur an solche Sortimenter zu liefern, die von den Kreis- und Ortsvereinen als Buchhändler anerkannt sind und deren Firmen zunächst im Börsenblatt für den Deut-

schen Buchhandel und dann im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels Aufnahme finden.

Nach dieser unzweideutigen Erklärung wird also nicht aus der eingangs erwähnten Bemerkung herausgelesen werden dürfen, daß die Barsortimente von K. F. Koehler und F. Volkmann durch Lieferung von Katalogen zur Stärkung des Buchhandels beitragen. Vielmehr wird anerkannt werden müssen, daß sie sich in den im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Buchhandels erforderlichen Grenzen bei der Abgabe ihrer bibliographischen Hilfsmittel halten.

Der Ortsverein der Buchhändler in Hannover-Linden ladet auf Montag, den 6. Oktober abends pünktlich 9 Uhr zu seiner Jahreshauptversammlung nach dem Brauergildehaus (Georgsplatz) ein. Auf die Tagesordnung sind nachstehende Punkte gesetzt worden: 1. Neuwahlen des Vorstandes und der verschiedenen Ausschüsse (Rabatt-Ausschuß, Schulbücher-Ausschuß, Unterstützungskasse, Warenhausüberwachung u. a. m.). — 2. Aufhebung jeglichen Kundenrabatts? (Referent: C. Mierzinsky.) — 3. Faulle Kunden-Liste unseres Vereins (Referent: F. Feesche). — 4. Schulbüchergeschäft, Grossisten und Buchhändler. — 5. Eingänge. — Verschiedenes.

sk. **An wen sind bei Gründung einer G. m. b. H. die Stammeinlagen zu zahlen?** (Nachdruck verboten.) — Der Vertrag betr. die Gründung einer G. m. b. H. bedarf gerichtlicher oder notarieller Form, um Gültigkeit zu erlangen. Die Vereinbarung der Gesellschafter jedoch, daß die Stammeinlagen an einen Treuhänder für Rechnung der Gesellschafter gezahlt werden sollen, ist formlos für alle Beteiligten bindend. Diese bemerkenswerte Bereicherung des Gesellschaftsrechtes brachte folgender interessanter Rechtsstreit: Die Parteien hatten durch notarielle Verträge eine G. m. b. H. unter der Firma »Café-Betriebsgesellschaft m. b. H.« mit dem Sitze in Berlin errichtet. Die Kläger wurden auf längere Zeit gegen Zuführung eines Jahresfixums von 12 000 M und anderer Bezüge zu Geschäftsführern bestellt. Zur Eintragung der Gesellschaft kam es nicht. Nach § 4 des Gesellschaftsvertrages hatten nämlich die Gesellschafter ihre Stammeinlagen vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister bar einzuzahlen. Gestützt auf diese Bestimmung stellten die Kläger in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer den beklagten Gesellschaftern am 27. Juli 1911 eine Frist zur Einzahlung ihrer Stammeinlagen an die Kläger oder auf deren Konto bei S. Bleichroeder mit der Androhung, daß sie nach Ablauf dieser Frist gemäß § 326 BGB. die Annahme der Leistung ablehnen würden. Da die Einzahlung nicht erfolgte, verlangten die Kläger am 31. Juli 1911 Schadensersatz wegen Nichterfüllung. U. a. forderten sie ihre Bezüge als Geschäftsführer für die Monate August und September 1911. Dieser Anspruch wurde vom Landgericht und Kammergericht Berlin abgewiesen. Auf die Revision der Kläger führte der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts hierzu aus: Der Berufungsrichter stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, es hätten die sämtlichen Gesellschafter bei Abschluß des Gründungsvertrages mündlich vereinbart, daß die Einzahlung der Stammeinlagen an Justizrat E. als Treuhänder erfolgen sollte. Deshalb sei das von den Klägern gestellte Verlangen, die Einlagen an sie oder ihr Konto zu zahlen, unberechtigt; durch ihre Erklärung vom 31. Juli 1911 hätten die Kläger die Annahme der Leistung der Beklagten daher zu Unrecht abgelehnt und damit ihre Mitwirkung zur Entstehung der Gesellschaft m. b. H. verweigert, die Beklagten hätten aber bei dieser Weigerung mit Recht am 1. August 1911 auch ihrerseits den Gründungsvertrag für aufgehoben erklärt, nachdem die Kläger sich ihre Dienstleistung als Geschäftsführer selbst infolge eines Umstandes unmöglich gemacht hätten, den sie zu vertreten hatten (§ 324 BGB.). Die Kläger könnten deshalb weder Erfüllung noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die in der Entstehung befindliche Gesellschaft m. b. H. stellt bis zu ihrer Eintragung (§ 11 G. m. b. H.-G.) eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts dar, die sich nach den §§ 705 ff. BGB. richtet (RG. 58, 56). Nun bestimmt der § 4 des Gesellschaftsvertrages, daß die Stammeinlagen vor der Anmeldung bar zu zahlen sind. Wo die Einzahlung stattfinden sollte, bestimmt der notarielle Gesellschaftsvertrag nicht. Nun steht es den Gesellschaftern zu, in Ausführung dieser Vorschrift des § 4 des Gesellschaftsvertrages zu vereinbaren, wo die Gelder gesammelt werden sollen, um den Geschäftsführern zur freien Verfügung gestellt zu werden. Diese Abrede war mündlich gültig. Sie war, wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt, weder bestimmt, eine Frage zu regeln, deren Regelung im Gesellschaftsvertrag und deshalb nach § 2 G. m. b. H.-G. in notarieller Form zu erfolgen hatte, noch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages auszulegen, sondern sie bildete eine besondere Vereinbarung zur Regelung einer von Gegenstand und Zweck des Gesellschaftsvertrages unabhängigen und nur vorübergehend bedeutsamen Frage. Bestand diese Vereinbarung zu Recht, so durften die Kläger nicht die Einzahlung an sich auf ihr Konto verlangen. Sie konnten daher die Beklagten am 27. Juli 1911 durch ihre Aufforderung nicht in Verzug setzen und keinen